

Reglement

vom 11. März 2008

über die Hundehaltung (HHR)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 2. November 2006 über die Hundehaltung (HHG);

gestützt auf das Tierschutzgesetz des Bundes vom 9. März 1978 (TSchG) und seine Vollzugsverordnung vom 27. Mai 1981 (TSchV);

gestützt auf das Tierseuchengesetz des Bundes vom 1. Juli 1966 (TSG) und seine Vollzugsverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV);

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

1. KAPITEL

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement soll den Vollzug der Gesetzgebung im Bereich der Hundehaltung gewährleisten.

2. KAPITEL

Hundekontrolle

1. Kennzeichnung und Registrierung (Art. 16 ff. HHG)

Art. 2 Kennzeichnung a) Daten

Die Kennzeichnung des Hundes muss folgende Daten umfassen:

- a) Name;
- b) Geschlecht;

- c) Geburtsdatum;
- d) Rasse oder Rassetyp;
- e) Abstammung (Mikrochip- oder Tätowierungsnummern der Eltern);
- f) Fellfarbe;
- g) Name und Adresse der Halterin oder des Halters zur Zeit der Geburt des Hundes und Name und Adresse der Halterin oder des Halters zum Zeitpunkt der Kennzeichnung;
- h) Name der Tierärztin oder des Tierarztes, die oder der die Kennzeichnung vornimmt;
- i) Datum der Kennzeichnung.

Art. 3 b) Verfahren

¹ Die Kennzeichnung muss von einer Tierärztin oder einem Tierarzt vorgenommen werden.

² Die Tierärztin oder der Tierarzt muss die bei der Kennzeichnung erfassten Daten innerhalb von zehn Tagen der Datenbank übermitteln.

Art. 4 Registrierung
 a) Datenbank

Die Hunde werden in der Datenbank AMICUS eingetragen.

Art. 5 b) Inhalt der Datenbank

Zusätzlich zu den Daten nach Artikel 2 enthält die Datenbank folgende Angaben:

- a) den Namen und das Geburtsdatum der bisherigen Halterinnen oder Halter des Hundes;
- b) Angaben darüber, ob der Hund auf der Liste gefährlicher Hunde steht und ob eine Massnahme nach Artikel 27 und 28 HHG ergriffen worden ist;
- c) Angaben darüber, ob die Halterin oder der Halter über eine Hundehaltungsbewilligung für eine der Rassen nach Artikel 8 verfügt;
- d) Angaben darüber, ob der Hund zu einer der Kategorien gehört, die im Sinne von Artikel 55 von der Hundesteuer befreit sind.

Art. 6 c) Aktualisierung der Daten

¹ Die ordentliche Halterin oder der ordentliche Halter des Hundes ist verpflichtet, der Datenbank jegliche Adressänderungen sowie den Tod des Tiers innerhalb von 2 Wochen zu melden.

² Wer einen Hund erwirbt, muss dies der Datenbank melden und ihr die Angaben nach Artikel 2 übermitteln.

³ Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen / Kantonstierärztin oder Kantonstierarzt (das Amt) nimmt die notwendigen Mutationen vor.

⁴ Die Behörden und die Gemeinden, die die Datenbank für die Erhebung der Hundesteuer benutzen, müssen die darin enthaltenen Angaben kontrollieren und Ungenauigkeiten dem Veterinäramt melden.

Art. 7 d) Zugang zu und Verwendung der Daten

¹ Zugang zur Datenbank haben:

- a) die Finanzverwaltung;
- b) die Oberämter;
- c) das Amt;
- d) die Kantonspolizei;
- e) die Gemeinden;
- f) die kantonale Auffangstelle sowie die vom Staat mit der Aufnahme von streunenden oder gefundenen Hunden beauftragten Institutionen.

² Die Finanzverwaltung darf die Daten nur für die Erhebung der Hundesteuer benutzen. Die Gemeinden und die übrigen Behörden dürfen die Daten nur für die Massnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich benutzen. Die mit der Aufnahme von streunenden oder gefundenen Hunden beauftragten Institutionen dürfen die Daten nur zur Feststellung der Identität der Halterin oder des Halters des Tiers benutzen.

2. Haltungsbewilligung (Art. 19 ff. HHG)

Art. 8 Bewilligungspflichtige Rassen (Art. 19 Abs. 1 HHG)

Wer Hunde der folgenden Rassen halten will, braucht eine Bewilligung:

- a) American Staffordshire Terrier;
- b) Boerbull (Boerboel);
- c) Bullterrier, mit Ausnahme des Miniature Bullterrier;
- d) Cane Corso Italiano;
- e) Dobermann;
- f) Dogo Argentino (Argentinische Dogge);
- g) Dogo Canario (Kanarische Dogge);

- h) Fila Brasileiro;
- i) Mastiff;
- j) Mastin Español (Spanischer Mastiff);
- k) Mastino Napoletano;
- l) Rottweiler;
- m) Staffordshire Bullterrier;
- n) Tosa.

Art. 9 Bewilligungsgesuch (Art. 19 Abs. 3 HHG)

¹ Wer eine Haltungsbewilligung im Sinne von Artikel 19 Abs. 1 und 2 HHG erhalten möchte, stellt mit dem offiziellen Formular beim Amt ein entsprechendes Gesuch.

² Das offizielle Gesuchsformular muss datiert und unterzeichnet dem Amt zugestellt werden. Je nach Gegenstand des Bewilligungsgesuchs müssen die folgenden Dokumente beigelegt werden:

- a) ein von einer Tierärztin oder einem Tierarzt ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand des Hundes;
- b) ein weniger als 6 Monate alter Auszug aus dem Strafregister;
- c) eine Kopie der Identitätskarte der Halterin oder des Halters;
- d) Stellungnahme der Wohnsitzgemeinde der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.

³ Das Amt behandelt das Bewilligungsgesuch erst, wenn es alle Beilagen erhalten hat.

Art. 10 Bedingungen für die Ausstellung der Bewilligung

a) Bewilligungspflichtige Rassen (Art. 19 Abs. 4 Bst. a HHG)

¹ Über die erforderlichen Kenntnisse für die Haltung und den Umgang mit Hunden verfügt die Person, deren Fähigkeit zur Führung ihres Hundes positiv beurteilt wurde. Diese Beurteilung erfolgt gemäss den Weisungen des Amtes.

² Über einen einwandfreien Leumund verfügt, wer einen Auszug aus dem Strafregister vorweisen kann, der für die letzten 10 Jahre vor Einreichen des Gesuchs keinen Hinweis auf eine Missachtung der schweizerischen Rechtsordnung oder auf einen Verstoß gegen die körperliche Unversehrtheit anderer Personen enthält.

Art. 11 b) Anerkennung schweizerischer Rassehundeklubs
(Art. 19 Abs. 4 Bst. b HHG)

¹ Das Amt kann nur schweizerische Rassehundeklubs anerkennen, die über ein Zuchtreglement und eine aktive Kontrollstruktur verfügen, die die Anerkennung der Abstammungsausweise gewährleistet.

² Die Vorschriften der TSchV, insbesondere Artikel 30a, gelten für die Zuchtreglemente der Klubs, die ein Anerkennungsgesuch stellen.

Art. 12 c) Haltung mehrerer Hunde (Art. 19 Abs. 2 HHG)

¹ Um sicherzustellen, dass die Halterin oder der Halter über die erforderlichen Kenntnisse für die Haltung mehrerer Hunde und den Umgang mit ihnen verfügt, fordert das Amt sie oder ihn auf, einen detaillierten Fragebogen auszufüllen. Das Amt kann sich auch zur Gesuchstellerin oder zum Gesuchsteller nach Hause begeben.

² Der Nachweis des einwandfreien Leumunds wird durch ein Leumundszeugnis erbracht.

Art. 13 Auflagen und Anforderungen (Art. 19 Abs. 5 HHG)

¹ Das Amt kann die Bewilligung mit Auflagen und Anforderungen verbinden. Es kann namentlich vorschreiben, dass:

- a) ihm jeder Wurf der bewilligten Hunde gemeldet wird;
- b) die Hunde über eine Mindestfläche verfügen;
- c) der Hund täglich spazieren geführt wird.

² Werden die Auflagen und Anforderungen nicht erfüllt, so kann dies den Entzug der Bewilligung zur Folge haben. Die Massnahmen nach Artikel 27 HHG bleiben vorbehalten.

³ Das Amt stellt die Bewilligung ausserdem erst aus, wenn ihm die Gebühr nach Artikel 16 bezahlt wurde.

Art. 14 Gültigkeit der Bewilligung
a) Nicht an Auflagen oder Anforderungen geknüpft
Bewilligung nach Artikel 19 Abs. 1 HHG

¹ Wer über eine Bewilligung verfügt, die nicht an Auflagen oder Anforderungen geknüpft ist, muss sie spätestens 2 Jahre, nachdem sie ausgestellt wurde, und dann alle 2 Jahre nach der letzten Bestätigung bestätigen lassen. Zu diesem Zweck muss die betreffende Person ein Zeugnis vorweisen, das von einer anerkannten Hundeausbildnerin oder einem anerkannten Hundeausbildner mit einer entsprechenden Bewilligung ausgestellt wurde.

² Aufgrund des Zeugnisses kann das Amt:

- a) die Bewilligung bestätigen;
- b) verlangen, dass sich die Person erneut einer Beurteilung ihrer Führungsfähigkeit unterzieht;
- c) die Bestätigung der Bewilligung an Auflagen und Anforderungen knüpfen;
- d) die Bewilligung widerrufen; es hört vorgängig die Person an.

Art. 15 b) An Auflagen oder Anforderungen geknüpfte Bewilligung nach Artikel 19 Abs. 1 HHG

¹ Wer eine Bewilligung mit Auflagen oder Anforderungen hat, muss spätestens nach einem Jahr ihre Erneuerung beantragen.

² Das Amt führt eine Untersuchung durch. Gestützt darauf kann es:

- a) eine Bewilligung ohne Auflagen und Anforderungen ausstellen;
- b) verlangen, dass sich die Person erneut einer Beurteilung ihrer Führungsfähigkeit unterzieht;
- c) die an Auflagen oder Anforderungen geknüpfte Bewilligung bestätigen;
- d) die Bewilligung widerrufen; es hört vorgängig die Person an.

Art. 15a c) Bewilligung nach Artikel 19 Abs. 2 HHG

¹ Wer eine Haltungsbewilligung nach Artikel 19 Abs. 2 HHG hat, muss beim Amt:

- a) spätestens zehn Jahre nach ihrer Ausstellung um ihre Erneuerung ersuchen;
- b) jede Änderung des Bestands melden;
- c) jede Änderung der Haltungsbedingungen melden.

² Allfällige Auflagen oder Anforderungen bei der Ausstellung der Bewilligung bleiben vorbehalten.

³ Das Amt kann stichprobenweise Kontrollen durchführen.

Art. 16 Gebühren

Es werden die folgenden Gebühren erhoben:

Fr.

- a) Haltungsbewilligung für Rassen nach Artikel 8 (Art. 19 Abs. 1 HHG)

300.– bis 500.–

- b) Haltungsbewilligung für mehrere Hunde unabhängig von ihrer Rasse (Art. 19 Abs. 2 HHG) 80.– bis 250.–

3. Meldung und Schutzmassnahmen

Art. 17 Gefundene und streunende Hunde (Art. 21–23 HHG)

¹ Die vom Staat mit der Aufnahme von gefundenen oder streunenden Hunden beauftragten Institutionen versuchen die Halterin oder den Halter des Tiers zu ermitteln und bringen es ihm oder ihr.

² Wird ein gefundener oder ein streunender Hund der Kantonspolizei gemeldet, so versucht sie seine Halterin oder seinen Halter zu finden.

Art. 18 Gefährliche Hunde

- a) Zuständigkeit für vorbeugende Massnahmen (Art. 24 HHG)

Für das Ergreifen der in Artikel 24 HHG vorgesehenen vorbeugenden Massnahmen ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 19 b) Definition eines gefährlichen Hundes (Art. 24 und 25 HHG)

¹ Ein Hund gilt als gefährlich, wenn er in einer gegebenen Situation die körperliche Unversehrtheit einer Person verletzt hat oder wenn aufgrund des Gutachtens eines Sachverständigen zu befürchten ist, dass er die körperliche Unversehrtheit einer Person verletzt.

² Als Hunde mit Anzeichen eines überdurchschnittlichen Aggressionsverhaltens nach Artikel 25 Abs. 1 Bst. c HHG gelten Hunde, deren Verhalten offensichtlich auf ein vernünftigerweise nicht tolerierbares Bissverletzungsrisiko für Menschen in Alltagssituationen oder in ihrem gewohnten Umfeld hinweist.

³ Aggressivität wird als Handlung definiert, deren offensichtliches Ziel die Verletzung der körperlichen oder geistigen Unversehrtheit oder der Freiheit einer Person ist.

Art. 20 c) Gutachten über die Hunde der Kantonspolizei (Art. 26 HHG)

Die Kantonspolizei erstellt über die von ihr eingesetzten Hunde ein Gutachten, wenn Vorkommnisse im Rahmen der polizeilichen Tätigkeit ein Gutachten erfordern.

Art. 21 Einsichtnahme in die Liste gefährlicher Hunde (Art. 28 HHG)

¹ Die Liste der gefährlichen Hunde darf eingesehen werden von:

- a) dem Amt;
- b) den Oberämtern;

- c) der Kantonspolizei;
- d) den Gemeinden.

² Die Daten auf der Liste dürfen nur für Zwecke der öffentlichen Sicherheit verwendet werden.

4. Vorbeugende Massnahmen

Art. 22 Sensibilisierungskurse in den Schulen (Art. 29 Abs. 1 HHG)

¹ Die Sensibilisierungskurse in den Schulen werden grundsätzlich vom Amt organisiert. Die Kurse dürfen nur mit der Bewilligung des Amts erteilt werden.

² Das Amt wählt die in den Kursen eingesetzten Hunde aus oder lässt sie auswählen (Einsatztest) und entscheidet allenfalls darüber, sie zurückzuziehen.

³ Es kann jedes Jahr überprüfen, ob diese Hunde nach wie vor für diese Kurse geeignet sind.

Art. 23 Hundeverbotzonen und Zonen mit Leinenzwang (Art. 30 HHG)

...

5. Hundehandelspatent (Art. 33 HHG)

Art. 24 Gesuch

¹ Das Gesuch um ein Hundehandelspatent muss direkt beim Amt eingereicht werden.

² Das Gesuch muss bis zum 31. Januar des Jahres, für das das Patent beantragt wird, an das Amt gerichtet werden. Wer jedoch die Handelstätigkeit im Kanton während des Jahres, für das das Patent beantragt wird, aufnimmt, muss das Gesuch spätestens 2 Monate nach Beginn seiner Handelstätigkeit an das Amt richten.

³ Im Gesuch müssen die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller namentlich die Anzahl der Geschäfte im Sinne von Artikel 10 HHG, die sie im Vorjahr abgeschlossen haben, angeben. Wenn sie die Handelstätigkeit aufnehmen, geben sie die voraussichtliche Anzahl Geschäfte im laufenden Jahr an.

Art. 25 Entscheid

¹ Das Amt bestimmt, ob ein Patent ausgestellt werden kann. Dazu prüft es vor allem die Haltungsbedingungen der Hunde im Hinblick auf die entsprechenden Bestimmungen der TSchV.

² Es ist befugt, im Namen der Direktion über die Erteilung, den Entzug oder die Verweigerung des Patents zu entscheiden.

³ Das Patent gilt bis Ende des Jahres, in dem es ausgestellt wurde.

⁴ Sobald das Patent ausgestellt wurde, übermittelt das Amt der Finanzverwaltung und der Gemeinde, in der der Hundehandel ausgeübt wird, von Amtes wegen:

- a) eine Kopie des Patents;
- b) die Anzahl der Geschäfte, die die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller auf dem Patentgesuch angegeben hat.

Art. 26 Gebühren

¹ Das Amt bezieht eine Gebühr von höchstens 120 Franken für jeden Entscheid über die Erteilung eines Patents.

² Bei einem verspätet eingereichten Gesuch, das Mehrarbeit verursacht, kann die Gebühr verdoppelt werden.

6. Anerkennung von Hundeausbildnerinnen und –ausbildnern (Art. 34 HHG)

A. ...

Art. 27 Gesuch um Zulassung

¹ Wer als Hundeausbildnerin oder -ausbildner anerkannt werden möchte (die Ausbildnerin oder der Ausbildner), richtet mit dem offiziellen Formular ein Gesuch um Zulassung an das Amt.

² Das offizielle Formular muss datiert und unterzeichnet sein, und es müssen ihm die folgenden Dokumente beigelegt werden:

- a) eine Kopie der Identitätskarte;
- b) ein kurzer Bericht, aus dem die kynologische Erfahrung der Ausbildnerin oder des Ausbildners hervorgeht; allfällige Ausbildungsbestätigungen sind beizulegen;
- c) ...

³ Das Amt behandelt das Anerkennungsgesuch erst, wenn es alle Dokumente erhalten hat.

Art. 28 Zulassungsbedingungen

Um zugelassen zu werden, muss die Ausbilderin oder der Ausbilder:

- a) am Tag, an dem sie oder er das Gesuch einreicht, mindestens 18 Jahre alt sein;
- b) über einen einwandfreien Leumund verfügen;
- c) über ein Diplom verfügen, das den erfolgreichen Abschluss einer von der Bundesgesetzgebung anerkannten Ausbildung bestätigt;
- d) über mindestens drei Jahre Erfahrung im Umgang mit Hunden verfügen;
- e) die vom Amt erteilte Weiterbildung absolviert haben.

Art. 29 Befreiung von der Zulassung

¹ Von der Zulassung befreit werden Ausbilderinnen oder Ausbilder von Hunden für die Kantonspolizei sowie für Sicherheitsbeamtinnen und -beamten im Sinne des Konkordats vom 18. Oktober 1996 über die Sicherheitsunternehmen. Diese Befreiung gilt nur für die in diesem Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

² Die von der Zulassung befreiten Ausbilderinnen oder Ausbilder richten sich nach den Weisungen des Amtes über die Schutzdienstausbildung im Sportbereich.

Art. 30 Provisorische Zulassung

¹ Geht aus den Unterlagen zum Gesuch hervor, dass die Ausbilderin oder der Ausbilder über die erforderlichen Kenntnisse zu verfügen scheint, so kann das Amt ihr oder ihm eine provisorische Zulassung ausstellen.

² Es kann diese Zulassung an folgende Bedingungen knüpfen:

- a) Kurse absolvieren;
- b) unter der Verantwortung einer zugelassenen Ausbilderin oder eines zugelassenen Ausbildners tätig sein.

³ Die provisorische Zulassung ermächtigt die Ausbilderin oder den Ausbilder dazu, während zwei Jahren als zugelassene Ausbilderin oder zugelassener Ausbilder tätig zu sein. Das Amt kann die provisorische Zulassung um höchstens drei Jahre verlängern.

B. ...

Art. 31–40

...

C. ...

Art. 41 Theoretische Teilprüfung

...

Art. 42 Zulassung
a) Weiterbildung

¹ Das Amt organisiert und erteilt Weiterbildungen zu mindestens zwei Hauptthemen, nämlich:

- a) die Kenntnis der kantonalen Gesetzesbestimmungen;
- b) die Kenntnis der Pflichten und der Verantwortung der Hundeausbildnerinnen und -ausbildner.

² Wenn nötig kann das Amt von den Ausbilderinnen und Ausbildern verlangen, fachspezifische Zusatzausbildungen zu absolvieren.

Art. 43 b) Erteilung, Entzug oder Sistierung der Zulassung

¹ Die Zulassung wird für eine Dauer von fünf Jahren erteilt.

² Im Falle eines schwerwiegenden Verstosses der zugelassenen Person kann sie entzogen oder sistiert werden.

³ Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt entscheidet über die Erteilung, den Entzug oder die Sistierung der Zulassung.

D. ...

Art. 44 c) Kontrollen

¹ Das Amt kann die Qualität der von den zugelassenen Personen erteilten Ausbildung und das Absolvieren von Fortbildungen jederzeit überprüfen; es kann Sachverständige beiziehen.

² Für seine Beurteilungen wendet es die kantonalen Standards in diesem Bereich an.

Art. 45 Gebühren

¹ Das Amt erhebt eine Gebühr von 200 bis höchstens 500 Franken für jeden Entscheid in Zusammenhang mit der Erteilung, dem Entzug oder der Sistierung der Zulassung.

² Für die Entscheide in Zusammenhang mit der provisorischen Zulassung beträgt die erhobene Gebühr 100 bis höchstens 300 Franken.

7. Verbot bestimmter Praktiken (Art. 36 HHG)

Art. 46

Das Amt regelt die Schutzdienstausbildung im Sportbereich in einer Weisung.

8. Weitere Pflichten von Halterinnen und Haltern

Art. 47 Verschmutzung (Art. 37 HHG)

¹ Die Person, die für einen Hund die Verantwortung trägt, sorgt dafür, dass dieser den öffentlichen Bereich und den privaten Bereich anderer nicht verschmutzt.

² Gegebenenfalls ergreift sie alle zweckmässigen Massnahmen, um den Ort zu säubern.

³ Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Verschmutzungen in geeigneten Anlagen entsorgt werden können.

Art. 48 Schaden an Tieren, Wild und Wildpflanzen (Art. 38 Abs. 1 und 2 HHG)

¹ Wer durch Hunde einen Schaden an Tieren erleidet, meldet dies dem Amt.

² Das Amt für Wald, Wild und Fischerei und die Kantonspolizei melden dem Amt die von Hunden an Wild und Wildpflanzen verursachten Schäden.

Art. 49 Eingeschränkter Zutritt (Art. 38 Abs. 1 und 2 HHG)

¹ Vom 1. April bis am 15. Juli müssen Hunde im Wald an der Leine geführt werden.

² Die Vorschriften für Naturschutzgebiete bleiben vorbehalten.

3. KAPITEL

Haftpflichtversicherung (Art. 39 ff. HHG)

Art. 50 Versicherungsdeckung (Art. 39 HHG)

Die ordentliche Halterin oder der ordentliche Halter des Hundes muss eine Haftpflichtversicherung haben, die eine Mindestdeckung von 1 Million Franken pro Ereignis für Personen- und Sachschäden vorsieht.

Art. 51 Streunende oder nicht versicherte Hunde (Art. 42 HHG)

¹ Der Staat schliesst eine Kollektivhaftpflichtversicherung ab, die subsidiär haftend durch streunende oder nicht versicherte Hunde verursachte Personen- und Sachschäden abdeckt. Der Versicherungsschutz liegt bei 1 Million Franken pro Fall mit einer Franchise von 500 Franken zu Lasten der geschädigten Person.

² Die Versicherungsprämie wird auf alle im Kanton steuerpflichtigen Hundehalterinnen und -halter verteilt.

IIIa. KAPITEL**Sanktionen (Art. 44 ff. HHG)****Art. 51a** Ordnungsbussen (Art. 44a HHG)

Widerhandlungen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 35 Abs. 2, 36 Abs. 1 und 38 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 2. November 2006 über die Hundehaltung sowie gegen Artikel 49 Abs. 1 dieses Reglements werden mit einer Ordnungsbusse im Sinne von Artikel 44a HHG bestraft.

Art. 51b Pauschalbetrag der Ordnungsbussen

Es gelten die folgenden Pauschalbeträge für Ordnungsbussen:

Nr.	Widerhandlungen	Pauschalbetrag Fr.
FR 101	Verbringen von verbotenen, gesetzeswidrig gehaltenen Hunden (ohne Leine und/oder Maulkorb) in das Kantonsgebiet für einen längeren als den gesetzlich erlaubten Zeitraum (Art. 20 Abs. 2 HHG)	300.–
FR 102	Verbringen von verbotenen, gesetzeswidrig gehaltenen Hunden (ohne Leine und/oder Maulkorb) in das Kantonsgebiet bis zum Ablauf des gesetzlich erlaubten Zeitraums (Art. 20 Abs. 2 HHG)	250.–

Nr.	Widerhandlungen	Pauschalbetrag Fr.
FR 103	Verbringen von verbotenen, gesetzeskonform gehaltenen Hunden (mit Leine und/oder Maulkorb) in das Kantonsgebiet für einen längeren als den gesetzlich erlaubten Zeitraum (Art. 20 Abs. 2 HHG)	200.–
FR 104	Schlecht erzogener, nicht unter Kontrolle stehender Hund (Art. 35 Abs. 2 HHG)	100.–
FR 105	Anwendung verbotener Praktiken (Art. 36 Abs. 1 HHG)	250.–
FR 106	Hund, der landwirtschaftlichen Betrieben, der Natur oder anderen Tieren Schaden zufügt (Art. 38 Abs. 1 HHG)	150.–
FR 107	Verstoss gegen die Vorschriften über den eingeschränkten Zutritt (Art. 38 Abs. 2 HHG / Art. 49 Abs. 1 HHR)	150.–

4. KAPITEL

Gebühren (Art. 45 ff HHG)

1. Kantonale Hundesteuer

Art. 52 Betrag der Steuer (Art. 45 Abs. 1 HHG)

¹ Die auf dem Gebiet des Kantons Freiburg wohnhaften ordentlichen Hundehalterinnen und -halter müssen pro Hund und Jahr eine Steuer von 100 Franken entrichten. Der Betrag muss innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung bezahlt werden.

² Die Steuer für Händlerinnen und Händler mit einem Patent wird nach Artikel 59 berechnet.

Art. 53 Steuernachweis (Art. 48 HHG)

¹ Gleichzeitig mit der Rechnung wird den Hundehalterinnen und -haltern ein Steuernachweis zugestellt.

² Der Steuernachweis wird erst rechtswirksam, wenn die Steuerrechnung vollumfänglich bezahlt ist.

Art. 54 Gebühr (Art. 45 Abs. 2 HHG)

Für jeden ausgestellten Steuernachweis wird eine Verwaltungsgebühr von 5 Franken erhoben. Dazu kommt eine Gebühr, mit der die Versicherungsprämie nach Artikel 51 abgedeckt wird.

Art. 55 Steuerbefreiung (Art. 47 HHG)

a) Fälle der Steuerbefreiung

¹ Als Hilfshunde gelten Blindenhunde und Behindertenhunde, die in einem als gemeinnützig anerkannten Zentrum ausgebildet wurden und die zum Ziel die soziale und professionelle Integration der Hundehalterin oder des Hundehalters haben.

² Ebenfalls von der Steuer befreit sind Hunde, die zur aktiven Rettung eingesetzt werden, wie Trümmersuchhunde, Lawinenhunde und Flächensuchhunde, sowie Hunde, die im Rahmen des Projekts zur Vorbeugung von Bissverletzungen eingesetzt werden.

Art. 56 b) Bedingungen, Geltungsbereich und Nachweis der Steuerbefreiung

¹ Die Befreiung der Hilfshunde erfolgt gegen die Vorweisung einer Bescheinigung. Diese wird von folgenden Stellen ausgestellt:

- a) für Hilfshunde und Hunde, die im Rahmen des Projekts zur Vorbeugung von Bissverletzungen (Prevent a bite) eingesetzt werden: vom Amt;
- b) für Hunde, die zur aktiven Rettung eingesetzt werden: von einer Institution, die vom Amt als gemeinnützig anerkannt wird;
- c) für Polizeihunde: von der Kantonspolizei;
- d) für Hunde von Wildhütern-Fischereiaufsehern sowie für Hunde für die Nachsuche von verletzten oder toten Tieren: vom Amt für Wald, Wild und Fischerei.

² Die Steuerbefreiung betrifft die nach den Artikeln 52 und 54 geschuldete Steuer und Gebühr.

2. Hundesteuer der Gemeinden

Art. 57 Händlerinnen und Händler (Art. 51 HHG)

Wenn das Gemeindereglement die Erhebung einer kommunalen Hundesteuer vorsieht, wird die Steuer für Händlerinnen und Händler mit Hundehandelspatent nach Artikel 59 berechnet.

Art. 58 Befreiung

Die Fälle der Steuerbefreiung gemäss Artikel 55 gelten auch für die Gemeindehundesteuer.

3. Besteuerung der Händlerinnen und Händler mit Patent

Art. 59 Berechnung der Steuer

¹ Die Steuer, die Hundehändlerinnen und -händler jährlich für das Hundehandelspatent entrichten müssen, setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- a) einer Grundgebühr von 150 Franken;
- b) einer Umsatzgebühr von 10 Franken für jeden umgesetzten Hund.

² Die Höhe der Umsatzgebühr wird aufgrund der Anzahl der Geschäfte, die im Gesuch um das Hundehandelspatent angegeben wurde, provisorisch festgelegt. Die definitive Festlegung der Höhe des Betrags kann auf der Grundlage der in der Datenbank AMICUS gespeicherten Daten erfolgen.

³ Die Gemeinden können in ihrem Reglement die Grundgebühren und die Umsatzgebühren tiefer ansetzen als in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehen.

4. Erhebung und Hinterziehung

Art. 60 Im Verlauf des Jahres geborene oder erworbene Hunde

¹ Für die Haltung von Hunden, die im Verlaufe des Jahres geboren oder erworben wurden, wird die ganze Jahressteuer erhoben.

² Die Steuer wird innert einer Frist von drei Monaten nach der Geburt oder dem Erwerb des Hundes in Rechnung gestellt.

Art. 61 Bezugsbehörde

¹ Die Besteuerung der Hunde untersteht der Finanzverwaltung. Für die Ausführung gewisser Aufgaben wird sie von den Oberämtern unterstützt.

² Der kantonale Finanzdienst kann mit der Erhebung der Gemeindesteuer für die Hunde beauftragt werden. Die Inkassoprovision beträgt 5 %.

Art. 62 Hinterziehung der Hundesteuer (Art. 49 HHG)

¹ Jede Hinterziehung der Hundesteuer wird von der Kantons- oder Gemeindebehörde dem Oberamt angezeigt, das über den begangenen Verstoß entscheidet.

² Die ausgesprochene Busse fällt dem Staat zu. Sie beträgt mindestens 140 Franken und darf den Höchstbetrag von 400 Franken nicht überschreiten.

5. KAPITEL**Kosten und Rechtsmittel****Art. 62a** Kosten

Der Tarif der Kosten des Amts wird in einer besonderen Verordnung geregelt.

Art. 63 Rechtsmittel

¹ Beschwerden gegen Entscheide, die im Auftrag der Direktion vom Amt betreffend Hundehandelspatente getroffen werden, sind direkt an die Verwaltungsrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts zu richten.

² ...

³ Im Übrigen gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

6. KAPITEL**Schutz der für die Bearbeitung von Bewilligungs- oder Anerkennungsgesuchen gesammelten Personendaten****Art. 64** Verwendung und Zugriffsrecht

¹ Die vom Amt in Anwendung der Artikel 9, 12, 27 und 28 Abs. 2 gesammelten Personendaten dürfen nur für die Bearbeitung von Bewilligungs- oder Anerkennungsgesuchen verwendet werden.

² Nur das Personal des Amts hat Zugriff auf diese Personendaten. Die Verfahren der Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege bleiben vorbehalten.

Art. 65 Sicherheit

Die mit der Bearbeitung der Personendaten betrauten Personen sind für die Sicherheit dieser Daten verantwortlich. Sie ergreifen alle zweckmässigen Massnahmen.

Art. 66 Aufbewahrung und Vernichtung

Die Personendaten werden während zehn Jahren ab der Ausstellung oder Nicht-Ausstellung der Bewilligung oder der Anerkennung aufbewahrt. Danach werden sie vernichtet.

7. KAPITEL**Schlussbestimmungen****Art. 67** Übergangsbestimmung

¹ Für das Jahr 2008 können Gesuche um Hundehandelspatente gemäss Artikel 24 des vorliegenden Reglements bis am 30. Juni 2008 an das Amt gerichtet werden.

² Für verspätete Gesuche gilt sinngemäss Artikel 26.

Art. 68 Änderung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 20. Juni 2000 über die Jagd sowie den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaR) (SGF 922.11) wird wie folgt geändert:

...

Art. 69 Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben werden:

- a) der Beschluss vom 21. Dezember 1982 betreffend die Hundesteuer (SGF 635.5.11);
- b) die Verordnung vom 26. Juni 2007 über die Hundehaltung (HHV) (SGF 725.31).

Art. 70 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.